

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma B&N Handelsgesellschaft für Schweißtechnik mbH

§1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma B&N erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers bzw. Werkbestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§2 Angebot und Vertragsschluß

(1) Die Angebote der Firma B&N sind freibleibend und unverbindliche Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma B&N. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(2) Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge gelten mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma B&N und deren Annahme durch den Empfänger als verbindlich, wenn letzterer nicht innerhalb 8 Tagen reklamiert. Mit Warenannahme erklärt der Empfänger ausdrücklich die Verbindlichkeit des Kaufes.

§3 Preise

(1) Die Preise für alle B&N Produkte gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk oder Lager ausschließlich Versandverpackung, Transportkosten und Umsatzsteuer.

(2) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

§4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten

hat oder sich im Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

(3) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

§5 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.

Die Gewährleistungsfrist für Schweißgeräte beträgt ein Jahr. Daneben besteht eine Herstellergarantie für die Dauer eines Jahres.

(2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen in den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt die Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(3) Im Falle einer Mitteilung des Käufers, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, steht dem Verkäufer das Recht zur Nachbesserung zu.

(4) Schlägt die Nachbesserung noch angemessener Frist fehl, kann der Käufer noch seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(5) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

§6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns von allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Käufer die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten - gleich aus welchem Rechtsgrund - aus der Geschäftsbedingung von uns getilgt hat.

(2) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen die uns nicht gehören. In diesem Falle erwerben wir Miteigentum gemäß §§ 947,948 BGB.

§7 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der Firma B&N 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

(2) Die Firma B&N ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers/Werkbestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

(3) Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die Firma B&N auch ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinsatzes für offene Kontokorrentkredite zu errechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer/Werkbesteller eine geringere Belastung nachweist.

(4) Zahlt du Käufer/Werkbesteller innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, so gewährt die Firma B&N 2% Skonto vom Nettopreis.

§8 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen uns aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur soweit als Ersatz von mittelbaren oder Mängelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die der Käufer/Werkbesteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß

vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§9 Schweißarbeiten beim Kunden vor Ort

Die Firma B&N weist ausdrücklich darauf hin, daß aufgrund der hohen Stromfrequenz von Schweißgeräten eine Beeinträchtigung von technischen Anlagen (z.B. EDV-Anlagen oder elektronischen Geräten des Kunden nie ganz auszuschließen ist, insbesondere, wenn Kundengeräte nicht ordnungsgemäß geerdet bzw. abgeschirmt sind. Für Hochfrequenzschäden kann die Firma B&N daher keinerlei Haftung übernehmen.

§10 Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar

ergebenden Streitigkeiten ist 50126 Bergheim.

(2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsverbindungen oder eine Bestimmung im Rahmen

sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.